

Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 12.03.2008 gem. 24 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband VRR beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die im Folgenden genannten Bestimmungen gelten nur, soweit sie nicht der JAP DVO widersprechen.

§ 2 Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

(1)

Die Gemeindeprüfungsanstalt beauftragt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung. Der Zweckverband kann der Gemeindeprüfungsanstalt einen geeigneten Prüfer bzw. eine geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) vorschlagen, der Vorschlag soll der Gemeindeprüfungsanstalt spätestens 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, vorliegen. Die Gemeindeprüfungsanstalt kann zulassen, dass der Zweckverband im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt einen WP unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Rechte und Befugnisse der Gemeindeprüfungsanstalt bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach der JAP DVO gewahrt bleiben.

(2)

Im Falle von Absatz 1 Satz 3 ist der Verbandsvorsteher ermächtigt, mit dem von der Verbandsversammlung bestimmten WP einen Vertrag über die Durchführung der Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes abzuschließen.

(3)

Der zu beauftragende WP ist in einem Wettbewerbsverfahren zu ermitteln. § 1 Abs. 2 JAP DVO bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Prüfung

(1)

Der Umfang der Prüfung und der Inhalt des Prüfungsberichtes ergeben sich aus § 106 der Gemeindeordnung, §§ 317 und 321 des HGB und den Vorschriften der JAP DVO. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für Jahresabschlussprüfungen, soweit der mit dem WP abzuschließende Prüfungsvertrag nichts anderes bestimmt. § 1 Abs. 3 JAP DVO bleibt unberührt.

(2)

Der beauftragte WP prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen insbesondere daraufhin, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind,

(3)

Der WP kann die Erhebung der allgemeinen Verbandsumlage über den Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung hinaus bei der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR prüfen.

(4)

Dem WP obliegt außerdem die Prüfung der Betätigung des Zweckverbandes als Gewährträger der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gem. § 114 a GO NW.

(5)

Vor Abschluss der Prüfung ist das Prüfungsergebnis in einer Schlussbesprechung zu erörtern.

(6)

Das Ergebnis der Prüfung ist einem Bericht zusammenzufassen, der der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 4 Prüfungsverfahren

(1)

Der Vorstandsvorsteher leitet die Jahresrechnung dem WP bis spätestens 31.03. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahr zur Prüfung zu.

Der WP und die Gemeindeprüfungsanstalt sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen. Ihnen sind alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren sowie sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2)

Dem WP sind Einladungen, Beratungsunterlagen und Niederschriften der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse zuzuleiten, ferner Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane.

(3)

Dem WP sind die Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR sowie die entsprechenden Berichte der Abschlussprüfer unverzüglich zuzuleiten.

§ 5 Verantwortlichkeiten

(1)

Der WP ist hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt und der Verbandsversammlung gegenüber verantwortlich.

(2)

In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der WP unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber der Verbandsversammlung und der Gemeindeprüfungsanstalt nur dem Gesetz unterworfen.

(3)

Den Prüfungsumfang bestimmt der WP nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4)

Werden bei der Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder andere wesentliche Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten festgestellt, so hat der WP unverzüglich den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher zu unterrichten.

(5)

Werden durch den Zweckverband Veruntreuungen, Unterschlagungen oder andere wesentliche Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten festgestellt, hat der WP den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Stellungnahme

(1)

Zu den Berichten oder Prüfungsbemerkungen des WP ist, falls erforderlich, fristgerecht Stellung zu nehmen.

(2)

Wird zu den Berichten oder Prüfungsbemerkungen nicht oder nicht ausreichend innerhalb der gesetzten Frist Stellung genommen, so hat der WP den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsteher zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Rechnungsprüfungsordnung aufgehoben.